

IX.

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Lavanter Diözese.

-
- Inhalt:** I. Bekanntgabe des Gesetzes über die gebührenfreie Benützung der Postanstalt.
 II. Mittheilung der Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des F. B. Knabenseminars zu Cilli vom 1. Oktober 1864 bis letzten September 1865.
-

I.

Gesetz vom 2. Oktober 1865,

über die gebührenfreie Benützung der k. k. Postanstalt (Portofreiheit).

Giltig für das ganze Reich.

Mit Zustimmung der beiden Häuser Meines Reichsrathes finde Ich zu verordnen wie folgt:

Artikel I.

Die Correspondenz des Kaisers und der Mitglieder der kaiserlichen Familie, deren Oberhofmeisterämter und Secretariate ist, auch wenn sie durch die Stadtpost befördert wird, vom Porto und von der Recommandationsgebühr befreit.

Alle an den Kaiser und die Mitglieder der kaiserlichen Familie entweder unmittelbar oder an deren Secretariate gerichteten Correspondenzen sind portofrei.

Artikel II.

Von der Entrichtung der Portogebühr befreit sind ferner:

1. Amtscorrespondenz der k. k. Civil- und Militärbehörden und Aemter, dann der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe, ihrer Vorstände, der exponirten Beamten und der selbstständig fungirenden Militärpersonen, dann der Hofstäbe und ihrer Aemter, der Kanzleien der k. k. Orden und ihrer Chefs im wechselseitigen Dienstverkehre.

2. Die Correspondenz der ständigen Staatsschulden-Controls-Commission des Reichsrathes, der Landesauschüsse, der ihnen verfassungsmäßig gleichgestellten Körperschaften und der denselben untergeordneten Organe, des k. k. Unterrichtsrathes und deren Vorstände im wechselseitigen und im Verkehre mit den sub 1. angeführten Behörden und Organen.

3. Die Amtscorrespondenz der sub 1 und 2 angeführten Behörden, Organe und Corporationen an portopflichtige Adressaten in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes.

4. Die Eingaben an sub 1 und 2 angeführte Behörden, Organe und Corporationen, welche in Folge allgemeiner Verordnungen oder besonderer amtlicher Aufforderungen eingebracht werden.

5. Die dienstliche Correspondenz der Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes, sowie der Landtage, auch wenn sie zwischen diesen und ihren Mitgliedern, dann zwischen den Landesauschüssen und den Mitgliedern des betreffenden Landtages geführt wird.

6. Die Correspondenz der Gemeindeämter im Wechselverkehre mit den in Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, und unter sich in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises jedoch nur dann, wenn sie sich auf die der Gemeinde nach Artikel V, Punkt 2 bis 10 des Gesetzes vom 5. März 1862 (Reichs-Gesetz-Blatt Nr. 18) zustehenden Angelegenheiten bezieht.

7. Die Correspondenz der Bezirks-, Gau- und Kreisvertretungen, der ihnen gesetzlich gleichgestellten Körperschaften und deren Ausschüsse in gleichem Umfange, wie jene der Gemeindeämter.

8. Die Correspondenz der geistlichen Aemter aller vom Staate anerkannten Confessionen in allen ihren hierarchischen Abstufungen in Religions-, Ehe-, Schul- und sonstigen Angelegenheiten, die Amtscorrespondenz der Mendicanten-Convente, dann die Correspondenz der Direktionen aller jener Unterrichts- und Bildungsanstalten, welche vom Staate als öffentliche anerkannt sind, in Unterrichtsangelegenheiten sowohl mit den im Absätze 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen, als auch im gegenseitigen Verkehre.

9. Die Correspondenz aller jener wissenschaftlichen und Kunstinstitute, welche Staatsanstalten sind, mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen, sowie mit ihren Mitgliedern in allen die Zwecke der bezüglichen Institute betreffenden Angelegenheiten und im gegenseitigen Verkehre.

10. Die Correspondenz der Humanitätsanstalten, welche unter der unmittelbaren Verwaltung des Staates stehen und der als öffentliche anerkannten (allgemeinen) Kranken-, Irren-, Gebär- und Findelhäuser in allen amtlichen Angelegenheiten mit den sub 1, 2, 6 und 7 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen und im gegenseitigen Verkehre.

11. Die Correspondenz der Handels- und Gewerbekammern, ferner der Advokaten- und Notariatskammern mit den sub 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organen und Corporationen.

12. Die Correspondenz der in Fiscalangelegenheiten delegirten oder exponirten Anwälte im Verkehre mit der delegirenden Finanzprocurator.

13. Die Eingaben der officösen Vertreter der das Armenrecht genießenden Parteien an die Gerichts-, politischen und Finanzbehörden und die Erlässe der letzteren in Armenrechtsangelegenheiten.

14. Die Correspondenz der Notare für ihre durch die Notariatsordnung vorgezeichneten amtlichen Eingaben an die Notariatskammern oder Archive, und in ihrer Eigenschaft als Gerichtscommissäre mit allen im Absatze 1 bezeichneten Behörden und Organen und den Gemeindeämtern.

15. Die Correspondenz in Angelegenheiten der Lehen-Allodialisirung, dann der Grundentlastung, der Grundlastenablösung und Regulirung bei der Auf- und Abgabe.

16. Der Schriftenwechsel der Lottocollecturen mit den ihnen vorgesetzten Lotto-behörden in Dienstsachen, ebenso die Correspondenz der Großverschleiß von Staatsmonopolgegenständen mit den k. k. Behörden in allen dienstlichen Angelegenheiten, insoferne sie nicht das ihnen übertragene Commissionsgeschäft betreffen.

17. Die Versendung der Reichs- und Landesgesetzblätter und der von den Ministerien, Central- und Landesstellen herausgegebenen Vorordnungsblätter, dann die Versendung der stenographischen Sitzungsberichte durch die Präsidien der beiden Häuser des Reichsrathes und der Landtage an die sub 1, 2, 6, 7, 8 und 11 bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen.

18. Die nach den Bestimmungen des Pressgesetzes den Behörden einzusendenden Pflichtexemplare von Druckwerken, desgleichen auch die Zeitungsreclamationschreiben, welche offen zur Post gegeben werden.

19. Alle Mittheilungen an Behörden in Strafsachen, zu welchen auch die Gefällsstrafangelegenheiten gehören.

20. Die dienstliche Correspondenz in Angelegenheiten der Landesvertheidigung und des Schießstandwesens in Tirol und Vorarlberg.

21. Alle bei den Feldpostämtern aufgegebenen und bei denselben einlangenden unrecommandirten Privatbriefe der österreichischen Militärs (Offiziere, Militärparteien und Mannschaft) und der Militärbeamten.

22. Die Correspondenz der Eisenbahnen, welche dem deutschen Eisenbahnvereine angehören, über Vereinsangelegenheiten auf die Dauer der Gegenseitigkeit.

23. Die Correspondenz der privilegirten österreichischen Nationalbank über die Auswechslung abgenützter Anticipationscheine mit den bezüglichen Cassen, sowie in Angelegenheiten der an dieselben abgetretenen Staatsgüter mit den in Artikel II, Absatze 1 angeführten Behörden und Organen.

Artikel III.

Die Portofreiheit des General-Erblandpostmeisters Fürsten v. Paar und des Postlehenträgers von Bogen und Trient, Freiherrn v. Taxis, und ihrer Familien hat einstweilen in demjenigen Umfange fortzubestehen, welcher in bestehenden Lehenverhältnissen rechtlich begründet ist.

Artikel IV.

Die Portofreiheit findet auf die Benützung der Stadtpostanstalten keine Anwendung.

Die Befreiung von der Recommandationsgebühr steht nur den im Artikel II, Absatz 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen zu.

Artikel V.

Die portofreien Correspondenzen der im Artikel II, Absatz 1 und 2 bezeichneten Behörden, Organe und Corporationen sind mit dem Amtssiegel zu verschließen und auf der Adresse mit Titulatur der absendenden Behörde und Amtsorte und dem Worte „Dienstsache“ zu bezeichnen.

Wenn eine Amtscorrespondenz an portopflichtige Adressaten gerichtet ist, welche nach der Bestimmung des Artikels II, Absatz 3, die Portofreiheit genießt, so ist dieselbe auf der Adresse mit den Worten „portofreie Dienstsache“ zu bezeichnen.

Die anderen, als portofrei erklärten Correspondenzen müssen nebst dem entsprechenden Siegelverschlusse mit der deutlichen Bezeichnung der Eigenschaft der Versender und des Gegenstandes, wodurch die Portobefreiung begründet wird, und jene Eingaben, welche nach Absatz 4 des Artikels II in Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes an portofreie Behörden oder Corporationen gerichtet werden, mit der Bezeichnung: „Ueber amtliche Aufforderung“ versehen sein.

Artikel VI.

Die Erlässe der portofreien Behörden, Corporationen und der ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe an portopflichtige Adressaten in nicht portofreien Angelegenheiten werden mit dem tarifmäßigen Porto ohne Anrechnung der Zutage belegt; dagegen sind die an portofreie Behörden und die ihnen gesetzlich gleichgestellten Organe gerichteten portopflichtigen Eingaben zu frankiren.

Werden Sendungen der letzteren Art in den Briefkasten ohne oder mit unvollständiger Frankirung vorgefunden, so wird der fehlende Betrag als Porto sammt Zutage angerechnet und von dem Aufgeber nachträglich eingehoben.

Artikel VII.

Die als portofrei erklärten Correspondenzen werden auch dann als portofrei behandelt, wenn dieselben das bei der Briefpost zulässige Gewicht übersteigen und keine anderen Gegenstände, als: Documente, Schriften, Rechnungen, Acten, Karten, Pläne, Druckfachen, und zwar ohne Werthbestimmung, enthalten.

Artikel VIII.

Die Versendung von Banknoten, Werthpapieren, Papier- und gemünztem Gelde zwischen den im Artikel II, Absatz 1 und 2 angeführten Behörden, Organen und Corporationen, sowie die über Auftrag erfolgte Versendung der von anderen Organen für Rechnung des Staates oder der Länder eingehobenen oder gesammelten Gelder und der zu strafgerichtlichen Verhandlungen gehörenden Gegenstände, insofern sich dieselben zum Posttransporte eignen, geschieht portofrei.

Artikel IX.

Für alle andern, in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich bezeichneten Fahrpostsendungen ist das tarifmäßige Porto auch von den portofreien Behörden, und zwar gleich bei der Aufgabe, zu entrichten, wenn die Sendung nicht an einen portopflichtigen Adressaten gerichtet ist.

Artikel X.

Alle in diesem Gesetze nicht angeführten Portobefreiungen sind insoferne sie nicht auf bestehenden Staatsverträgen beruhen, aufgehoben, und es unterliegen jene Correspondenzen und Sendungen, welche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich als portofrei erklärt sind, der Entrichtung der Postgebühren.

Artikel XI.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1866 in Wirksamkeit.

Artikel XII.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Ischl, am 2. Oktober 1865.

Franz Josef m. p.

Graf Belcredi m. p.

Freih. v. Wüllersdorf m. p.

Auf allerhöchste Anordnung:

Bernhard Ritter v. Meyer m. p.

Indem das Ordinariat dieses Gesetz zur Kenntniß und Befolgung mittheilt, wird der wohllehrwürdige Kuratklerus besonders auf Artikel II, Absatz 8, und auf Artikel V und VII, betreffend die portofreien Correspondenzen, aber auch auf die Artikel VIII und IX mit dem Bemerkten aufmerksam gemacht, daß künftighin die nicht portofreien Sendungen von Geld und Werthpapieren an das Ordinariat frankirt einzuschicken sind.

II.

Auszug aus der Jahresrechnung

über alle Empfänge und Ausgaben für das f. b. Knabenseminar Maximilianum-Victorinum vom 1. Oktober 1864 bis letzten September 1865.

Post-Nr.	Empfänge :	Erhalten	
		fl.	fr.
1	Kassarest vom Schuljahre 1864	121	41
2	An baren Empfängen	7049	10
	Summa aller Empfänge	7170	51
	Ausgaben :		
1	Beköstung der Zöglinge	3137	1 1/2
2	Reinigung der Wäsche	237	89
3	Beleuchtung und Beheizung	307	92
4	Krankenpflege	13	34
5	Besoldung des Dienstpersonales und Remunerationen	240	50
6	Steuern, Affekuranz, sarta tecta zc.	448	10 1/2
7	Hausverordernisse	754	26
8	Unterricht, Schulrequisiten, Kleidung zc.	23	98
9	Außerordentliche Auslagen	86	20
10	Reinigung des Hauses	27	66
11	Aushilfen, Tagwerker zc.	31	43
12	Bauten, Herstellungen, Reparaturen	2062	85
13	Feldwirthschaft und Gartenbau	101	45
	Gesammtsumma der Auslagen	7472	60
	Compensation:		
	Die wirklichen Empfänge betragen	7170	51
	Die Summa aller Ausgaben ist	7472	60
	Es ergibt sich somit ein Deficit von	302	9

welches Deficit in die Rechnung pro 1865/6 in Ausgabe als Guthabung des Rechnungslegers aus dem Studienjahre 1864/5 übertragen wird.

Cilli, im f. b. Knabenseminar Max.-Vict., am 9. Dezember 1865.

Ivan Krušič, Inst.-Präfect und Rechnungsleger.

R e c h n u n g

über die Empfänge und Ausgaben des f. b. Lavanter Knabenseminars Maximilianum
vom 1. Oktober 1864 bis letzten September 1865.

Post-Nr.	Empfänge:	Kapitalien		Baarempfang	
		fl.	kr.	fl.	kr.
	A.				
	Laut vorjähriger Rechnung war der Aktiv-Stand mit Ende September 1864:				
1	An Kapitalien	19105	50		
2	An baarem Gelde			551	59 1/2
	B.				
	Neue Empfänge:				
3	An Kostgeld von den Eltern oder Wohlthätern der Zöglinge			1093	
4	An Beiträgen:				
	Vom Hochw. Herrn Jos. Brataniisch, Pfarrer in Hörberg				5
	" " Franz Perko, Pfarrer in Maxau				10
	" " Johann Zug, Kurat in St. Leonhard bei Tüffer				5
	" " Anton Haischek, Provisor in Ponikl				5
	" " Gregor Prekorschet, Pf. in St. Gertraud				10
	" " Josef Sever, Kaplan in Pischäch				16
	" " Andreas Skuartsch, Pfarrer in Ulimia				10
	" " Matthäus Novak, Kaplan in Skalis				50
	" " Matthias Zank, Chorvikar in Marburg				10
	" " Andreas Zug, Pfarrer in Nieß				10
5	An Erlös eines geschenkten Sparkassebüchels			743	20
6	An Legaten:				
	Vom Hochw. Herrn Franz Lipold, pens. Pfarrer in Trofin			571	90
	" " Franz Winditsch, Dechant in Drachenburg			20	
	" " Markus Plechnik, Pfarrer in Lack			20	
7	An Interessen von Aktiv-Kapitalien			610	32
8	An Hauszins von dem Maximilianum-Gebäude in Cilli			840	
9	Aus dem Verlaß des Hochw. Hrn. J. Duler, Pfarrer in Sachsenfeld			100	
10	Berschiedenes			60	
11	An eingezahlten unverbriesteten Kapitalien			600	
12	" verbriesteten Kapitalien			105	

Post-Nr.	Empfänge:	Kapitalien		Baarempfang	
		fl.	fr.	fl.	fr.
13	An geschenkten Obligationen:				
	Vom Hochw. Herrn Domkapitular Dr. Mathias Paß $\frac{1}{5}$ 1860er Loos	100			
	" " Franz Ogradi, Kaplan in Sonobitz 1 National-Anleh.-Obligation	100			
	" " Georg Schaboth, Kaplan in Laporje 1 Stück päpstl. Anl. Obl. 100 Frank				
	Summa der Empfänge	100	Frank	19305	50
	Von der Kapitals-Summe kommt in Abzug das einbezahlte verbriefte Kapital pr.			105	
	daher mit Ende Sept. 1865 der Kapitalien-Stand: 100 Frank			19200	58

Post-Nr.	Ausgaben:	Betrag	
		fl.	fr.
1	Für die Seminarszöglinge	5535	51
2	An Interessen vom Sparkassa Kapital pro 1864 und 1865	223	72
3	An $\frac{1}{2}$ jährigen Interessen vom Privat-Kapital pr. 6000 fl.	150	
4	An Postporto	1	68
	Summa der Ausgaben	5910	91
	Wird obiger Ausgabssumma die Empfangssumma pr. entgegengehalten, so ergibt sich ein Deficit von	5446	1 $\frac{1}{2}$
		464	89 $\frac{1}{2}$
	Stammvermögen des Maximilianum:		
1	An Privat-Kapitalien	12400	fl. 50 fr.
2	An Kapitalien im öffentlichen Fonde:		
	a) National-Anleh.-Obligation (vinculirt) 3000 " — "		
	b) " " (nicht vinculirt) 100 " — "		
	c) $\frac{1}{5}$ Loos vom 15. März 1860	100	" — "
	d) Metalliques	3600	" — "
	e) Päpstliche Anlehen-Obligation	100	Frank
3	An Realitäten: das Institutsgebäude in der Grazer-Vorstadt in Cilli sammt Garten, auf welchem ein Privat-Kapital pr. 6000 fl. und ein Sparkassa-Kapital pr. 2600 " haften.		

